

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2002/06/04 Senat-KO-01-2053

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.06.2002

Rechtssatz

Auch eine Sichteinschränkung auf 500 m stellt eine relevante Sichtbehinderung dar, welche das Einschalten der vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten erforderlich macht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$